



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2021

der Stadt Hitzacker (Elbe)

Prüfer:
Markus Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	10
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Darstellung der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Bilanz	11
4.2	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen	12
4.3	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13
4.4	Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters	13
4.5	Übertragung von Haushaltsresten	14
4.6	Bewirtungsbelege und Verfügungsmittel	14
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	15
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	15
5.2	Bestätigung	15
6	Schlussbemerkung	16

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
UVgO	Unterschwellenwertvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2021
Ergebnisrechnung 2021
Finanzrechnung 2021

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Mai 2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 16.05.2022 bis 19.08.2022 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Mertins das Amt des Bürgermeisters, Herr Samtgemeindebürgermeister Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Stadt Hitzacker (Elbe) sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit

verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-
wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ord-
nungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betracht-
ung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresab-
schlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im An-
hang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt
der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Stadt erstellten Unterlagen
verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmerer der Samtge-
meinde, Herrn Kern, am 19.08.2022 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2020.
Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 28.10.2021 beschlossen und zu-
gleich dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die
Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am
03.11.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem
Rechenschaftsbericht vom 08.11 bis 16.11.2021 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2
NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um
die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichtes des Rech-
nungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde ent-
sprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 18.03.2021 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2021
Kreditermächtigung	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.329.100,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	600 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	600 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	420 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Stadtdirektor)	5.000,00 €

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 31.03.2021 zur Kenntnis genommen.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 am 13.04.2022 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	4.234.900,00 €	4.313.287,87 €	78.387,87 €
Ordentliche Aufwendungen	4.523.300,00 €	4.442.164,92 €	-81.135,08 €
Ordentliches Ergebnis	-288.400,00 €	-128.877,05 €	159.522,95 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	33.204,90 €	33.204,90 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	9,00 €	9,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	33.195,90 €	33.195,90 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-288.400,00 €	-95.681,15 €	192.718,85 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte weder in der Planung noch in der Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	3.987.500,00 €	4.035.800,25 €	48.300,25 €
Auszahlungen	4.134.100,00 €	3.938.816,43 €	-195.283,57 €
Saldo	-146.600,00 €	96.983,82 €	243.583,82 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	111.000,00 €	90.037,47 €	-20.962,53 €
Auszahlungen	255.500,00 €	85.506,68 €	-169.993,32 €
Saldo	-144.500,00 €	4.530,79 €	149.030,79 €
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-291.100,00 €	101.514,61 €	392.614,61 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	22.000,00 €	21.928,22 €	-71,78 €
Saldo	-22.000,00 €	-21.928,22 €	71,78 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-313.100,00 €	79.586,39 €	392.686,39 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		81,40 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		678.909,53 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		758.577,32 €	

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, sodass die Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Dieser Endbestand stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	348.876,95 €	354.080,68 €	5.203,73 €
2. Sachvermögen	10.046.884,08 €	9.828.684,13 €	-218.199,95 €
3. Finanzvermögen	395.963,70 €	425.353,01 €	29.389,31 €
4. Liquide Mittel	678.909,53 €	758.577,32 €	79.667,79 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	11.470.634,26 €	11.366.695,14 €	-103.939,12 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
1. Nettoposition	10.913.816,27 €	10.620.081,71 €	-293.734,56 €
1.1 Basisreinvertmögen	5.731.943,92 €	5.731.943,92 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-497.484,53 €	-593.165,68 €	-95.681,15 €
1.4 Sonderposten	5.679.356,88 €	5.481.303,47 €	-198.053,41 €
2. Schulden	384.101,03 €	498.496,47 €	114.395,44 €
3. Rückstellungen	172.716,96 €	248.116,96 €	75.400,00 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	11.470.634,26 €	11.366.695,14 €	-103.939,12 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Schulden	Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
2.1 Geldschulden	341.361,13 €	319.432,91 €	-21.928,22 €
2.1.2 Kredite für Investitionen	341.361,13 €	319.432,91 €	-21.928,22 €
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	42.739,90 €	179.063,56 €	136.323,66 €
Summe	384.101,03 €	498.496,47 €	114.395,44 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zum 31.12.2021 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2021 Haushaltsreste aus 2020 in Höhe von 480.831,27 € zur Verfügung. Zum 31.12.2021 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 710.590,43 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Ausführungen im Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Darstellung der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Bilanz

Die Stadt Hitzacker weist in der Bilanzposition 3.2 der Aktiva Beteiligungen von 21.700 € aus. Hierin enthalten sind allerdings auch die Anteile an der VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH im Umfang von 75%. Soweit eine Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt, handelt es sich nicht um eine Beteiligung, sondern um „Anteile an verbundenen Unternehmen“. Laut niedersächsischer Zuordnungsvorschrift sind verbundene Unternehmen in einen Gesamtabschluss mit einzubeziehen, weshalb die Stadt Hitzacker auch seit 2012 einen kommunalen Gesamtabchluss fertigt. Die Anteile der VERDO sind daher nicht bei der Bilanzposition 3.2 Beteiligung, sondern nach § 55 Abs. 2 Nr. 3.1 KomHKVO bei der Bilanzposition 3.1 zu bilanzieren.

Laut Rückmeldung des Kämmerers wird eine Änderung im Folgeabschluss vorgenommen.

4.2 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

Im Anlagenspiegel wird unter der Anlagenbuchungsgruppe 004700 „Zugang IV-Zuweisungen an übrigen Bereich“ eine Investitionszuweisung in Höhe von 6.708 € aufgeführt, welche aktuell nicht abgeschrieben wird. Nach Rückmeldung des Kämmerers wurde hier die Aktivierung der Abschreibung im Buchführungssystem vergessen; die Abschreibung soll im Jahresabschluss 2022 nachgeholt werden.

Zudem besteht eine Zuweisung über 269.198,26 € (Restbuchwert: 188.438,78 €), welche mit einer Abschreibungsdauer von 90 Jahren angesetzt wurde. Die Abschreibungsdauer wurde hier analog zur Abschreibungsdauer des geförderten Objektes (Gebäude) vorgenommen. Dies entspricht nicht dem aktuellen Haushaltsrecht. Die aktivierten Zuwendungen müssen über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben werden. Dieser verbindliche Zweckbindungszeitraum sollte schriftlich vereinbart und mit einer entsprechenden Rückzahlungsoption bei zweckfremder Verwendung versehen werden, da ansonsten eine Bilanzierungsfähigkeit der Zuwendung nicht gegeben ist.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen ist zwingend § 44 Abs. 4 KomHKVO zu beachten. Besteht keine mehrjährige Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung darf keine Aktivierung in der Bilanz erfolgen. In diesen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die Zuwendung in voller Höhe als Aufwand der Periode zu buchen. Zudem bemisst sich die Abschreibungsdauer

nach der Zweckbindungsdauer. Dies wurde nicht vollständig beachtet und sollte mit dem Folgeabschluss angepasst werden.

4.3 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Soweit Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als (passiver) Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (§ 51 Abs. 3 KomHKVO). In der Bilanz 2021 der Stadt werden allerdings unter Bilanzposition 4 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Laut Buchführung sind allerdings Miet- und Pachteinzahlungen erfolgt, die anteilig dem Haushaltsjahr 2022 zuzurechnen sind. Soweit Einzahlungen in 2021 eingehen, die Ertrag für 2022 darstellen, so sind diese Einzahlungen in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Insgesamt wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten nicht in der erforderlichen Höhe dargestellt.

4.4 Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters

Es wird empfohlen, dass die Stadt ein Vertragsregister führt. Aus dem Vertragsregister sollte hervorgehen, welche Verträge bei der Stadt bestehen und welche vertraglichen Pflichten und Rechte sich hieraus ergeben. Durch ein kommunales Vertragsregister können die Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden. Neben der Reduzierung des Risikos von Forderungsverlusten und Vertragsstrafen könnten sich auch Einsparpotentiale durch eine Bündelung von Verträgen, Beseitigung unnötiger Vertragsverpflichtungen oder bedarfsgerechter Vertragsgestaltungen ergeben. Nach Auskunft des Kämmerers wurde bereits mit dem Aufbau eines Vertragsregisters begonnen.

4.5 Übertragung von Haushaltsresten

Haushaltsreste sind gemäß § 60 Nr. 19 KomHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO i.V.m. § 57 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen.

Unter der Bilanz werden investive Haushaltsreste von 710.590,43 € dargestellt. Im Anhang des Jahresabschlusses sind zwar die „Investitionsmaßnahmen“ und die Übertragungswerte angegeben, allerdings sind die Begründungen für die Übertragung zum Teil optimierungsfähig. Ohne ausreichende Begründung handelt es sich um eine pauschale Mittelübertragung, die gegen das kommunale Haushaltsrecht verstößt. Auch ist die Bildung von investiven Sammel- und Dauerbudgets für allgemeine immer wiederkehrende Auszahlungen im Haushaltsrecht nicht vorgesehen. Soweit für allgemeine Beschaffungen Dauerbudgets bestehen, kann der Beginn und das Ende einer konkreten Einzelmaßnahme nicht oder nur schwer nachvollzogen werden, so dass eine Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht möglich ist. Eine pauschale Übertragung von (allgemeinen) Haushaltsresten, ohne dass der Beginn und das Ende einer konkreten Einzelmaßnahme feststellbar ist, ist nicht konform mit dem Haushaltsrecht.

4.6 Bewirtungsbelege und Verfügungsmittel

Unter dem Sachkonto 4429 werden laut Zuordnungsvorschriften zum Kontorahmen unter anderem die Verfügungsmittel aufgeführt, aber auch Mitgliedsbeiträge und „vermischte Aufwendungen“. Die Stadt Hitzacker hat hier drei Unterkonten gebildet. Es ist nicht immer nachvollziehbar, warum eine Buchung (in der

Regel Bewirtungen) zum Teil aus dem Budget der Verfügungsmittel zum Teil bei den übrigen Aufwendungen erfolgt ist. Aus den Bewirtungsbelegen war dies zudem auch nicht ersichtlich, da entsprechende Informationen auf dem Bewirtungsbeleg fehlten.

Der Kämmerer teilte mit, dass im Jahresabschluss 2022 verstärkt auf eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen geachtet wird.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Stadt weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 97 T€ und liquide Mittel von rd. 759 T€ aus. In der Ergebnisrechnung wird allerdings ein Jahresdefizit von rd. 96 T€ erzielt, so dass die doppelten Fehlbeträge aus Vorjahren von rd. 497 T€ weiter ansteigen werden. Der Anteil der Schulden an der Bilanzsumme steigt auf etwa 4% und die Eigenkapitalquote sinkt auf 93%. Eine Bürgschaft wird in Höhe von fast 538 T€ ausgewiesen.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **noch leicht angespannt** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 19.08.2022

gez. Blume